

Hausordnung

Das Zusammenleben in einem Mehrfamilienhaus erfordert gewisse Regeln und gegenseitige Rücksichtnahme. Diese Hausordnung regelt das Zusammenleben aller Mitbewohner des Hauses. Sie enthält Rechte und Pflichten und gilt für alle Bewohner. Sie bildet einen integrierenden Bestandteil des Mietvertrages.

1. Allgemeine Ordnung

In der Wohnung sowie Neben- und Allgemeinräumen ist auf Ordnung und Sauberkeit zu achten. Der Mieter ist verpflichtet, bei jedem Gebrauch der gemieteten Sachen grösste Sorgfalt anzuwenden und alles Fortwährende in reinlichem Zustand zu erhalten.

Insbesondere gilt Folgendes:

- Der Hauseingang, Treppen und Flure sind als Fluchtwege grundsätzlich freizuhalten. Aus diesem Grund ist im Treppenhaus das Abstellen von Gegenständen (Möbel, Schuhschränke, Kinderwagen, Motor- und Fahrräder, Spielzeug, Abfälle, Kehricht-säcke usw.) untersagt.
- Um ungewollten Besuchen vorzubeugen, ist die Haustüre ständig geschlossen zu halten.
- In den Allgemein- und Nebenräumen ist das Rauchen nicht gestattet.
- Keller- und Treppenhausfenster sind in der kalten Jahreszeit geschlossen zu halten.
- Das Grillen mit Holzkohle ist auf den Balkonen grundsätzlich nicht gestattet.
- Sonnenstoren sind in der Nacht sowie bei Regen und Sturm aufzurollen.
- Das Lagern von feuergefährlichen, leicht entzündbaren sowie Geruch verursachenden Stoffen im Keller sowie in Allgemein- und Nebenräumen ist untersagt.
- Montagen aller Art (Parabolspiegel, Fahnen, Beschilderungen etc.) in den Allgemeinräumen, an der Fassade und den Balkonen sind untersagt und dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Verwaltung erfolgen.
- Schäden am Haus und in der Wohnung sind sofort der Verwaltung schriftlich zu melden.
- Für die Beschriftungen an Hauseingang, Briefkasten, Lift, Wohnungstüren usw. dürfen nur die dafür vorgesehene Einfassungen benützt werden.

2. Hausruhe

- Von 12.00 bis 13.00 sowie von 22.00 bis morgens um 7.00 Uhr ist besondere Rücksicht auf die Mitbewohner zu nehmen. Staubsaugen, Füllen von Badewannen und andere lärmende Tätigkeiten sind während dieser Zeit zu unterlassen. Radio, Musikanlagen und Fernseher sind auf Zimmerlautstärke einzustellen
- Das Spielen von Instrumenten ist während der Mittags- und Nachtruhe grundsätzlich untersagt. In den anderen Zeiten darf nicht länger als zwei Stunden am Tag musiziert werden.
- Bei offenen Fenstern und auf den Balkonen ist Lärm zu vermeiden, welcher die Nachbarschaft stören könnte.
- Bei Feiern aus besonderem Anlass sollten alle Mitbewohner rechtzeitig informiert werden.
- Den Kindern ist das Spielen im Treppenhaus und in den allgemeinen Räumen des Hauses nicht erlaubt.

3. Waschküche, Trockenraum, Wäschehänge

Die Bedienungsvorschriften für die Apparate sind genau zu befolgen. Die Waschküche, die Trockenräume und die dazugehörenden Apparate und Einrichtungen sind einwandfrei gereinigt zu hinterlassen.

Das Waschen und Wäschetrocknen in der Wohnung, das Aufhängen von Wäsche und anderen Gegenständen auf den Balkonen, vor Fenstern und an den Storen sowie das Aufhängen von Wäsche im Freien an Sonn- und allgemeinen Feiertagen sind untersagt.

4. Besucherparkplätze

Die für Besucher reservierten Parkplätze sind ausschließlich für kurzzeitiges nicht über einen Tag dauerndes Abstellen der Autos von Besuchern und nicht für diejenigen der Mieter bestimmt.

5. Lüften

Die Wohnung ist auch in der kalten Jahreszeit ausreichend zu lüften. Dies erfolgt mittels so genanntem Stosslüften. Dazu werden mindestens zwei gegenüberliegende Fenster geöffnet, so dass sich ein starker Luftzug einstellt. Bei geschlossenen Räumen sind die Türe und die Fenster der benachbarten Räume zu öffnen. Der Lüftungsvorgang dauert zwischen zwei und fünf Minuten und sollte pro Tag zwei- bis dreimal durchgeführt werden. Danach werden die Fenster vollständig geschlossen. Diese Art des Lüftens verhindert auch das Einfrieren von Leitungen und Radiatoren bei starken Minustemperaturen. Radiatoren dürfen während Frostperioden nie ganz abgestellt werden. Das Kippen von Fenstern ist nur bei sommerlichen Aussentemperaturen erlaubt. Siehe Merkblatt 2 Luftfeuchtigkeit in Wohnräumen

6. Unterhalt und Reinigung

Haus und Grundstück sind in einem sauberen Zustand zu erhalten.

- Aussergewöhnliche Verunreinigungen jeglicher Art sind vom dafür verantwortlichen Mieter sofort und auf eigene Kosten zu beseitigen.
- Das Reinigen der Vorlage vor der Wohnungstüre ist Sache des jeweiligen Mieters.
- Sonnenstoren dürfen bei Regenwetter nicht ausgerollt bleiben und auf keinen Fall nass wieder eingerollt werden
- Der im Haushalt anfallende Müll darf nur in den dafür vorgesehenen Abfallsäcken entsorgt werden. Auf eine konsequente Trennung des Mülls ist zu achten. Sondermüll und Sperrgut sind gemäss den Regelungen der Gemeinde zu entsorgen. Insbesondere dürfen keine gefährlichen und speziell zu entsorgenden Substanzen und andere Abfälle in Waschbecken oder Toiletten geworfen werden.

Beim Ausschütteln von Duvets, Bett- und Tischdecken ist auf die anderen Hausbewohner Rücksicht zu nehmen. Teppiche dürfen nicht aus den Fenstern, auf den Balkonen oder im Treppenhaus ausgeschüttelt werden. Für eine zweckmässige Reinigung sind folgende Punkte zu beachten:

- Bodenfliesen aufwischen.
- Badewannen dürfen keinesfalls mit scharfen Mitteln in Berührung kommen, da der Emailbelag dadurch beschädigt werden könnte.
- Keller, Balkone und die entsprechenden Wasserabläufe sind stets sauber zu halten
- Allgemeine Räume wie Treppenhaus, Kellervorplatz usw. werden, sofern nichteine spezielle Regelung vorliegt, durch den Hauswart gereinigt.

7. Haustiere

- Kleinere Haustiere (Wellensittiche, Meerschweinchen, Zierfische, etc.) dürfen ohne Zustimmung der Verwaltung gehalten werden, sofern sie tiergerecht und in üblicher Anzahl gehalten werden.
- Grössere Haustiere (Hunde, Katzen, Papageien, Reptilien etc.) dürfen grundsätzlich nur mit der Zustimmung der Verwaltung gehalten werden. Eine erteilte Erlaubnis kann nach erfolgter Mahnung durch die Verwaltung widerrufen werden.

8. Haftung

Für Schäden, welche durch Nichtbeachtung dieser Hausordnung entstehen, haftet grundsätzlich der verursachende Mieter.

Sämtliche Erneuerungen resp. Änderungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch die Verwaltung. Andernfalls haftet der Mieter auch für allfällige Folgeschäden.